



## Eignung und arbeitsmedizinische Vorsorge

Stand: 10.05.2022

Es wird unterschieden zwischen Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge:

- **Nachweis der Eignung:** Eignungsuntersuchungen sind gutachterliche Untersuchungen im Auftrag des Geschäftsführers und dienen dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung der Einsatzkräfte für die besonderen Anforderungen der jeweiligen Aufgabe.
- **Arbeitsmedizinische Vorsorge:** Die Vorsorge dient der Beratung der Einsatzkraft, die individuelle Situation der Einsatzkraft wird betrachtet, sie. Im Vordergrund steht dabei die individuelle ärztliche Beratung der Einsatzkraft zu ihrem/seinem Gesundheitszustand, individuellen Risiken und Schutzmaßnahmen – z.B. kann hier beraten werden zu bestimmten Risikofaktoren durch (Vor-) Erkrankungen, zur Ausrüstung und Ausstattung.

Neben der Eignungsuntersuchung **kann** die Einsatzkraft eine arbeitsmedizinische **Angebotsvorsorge** wahrnehmen, sie ist (in Rücksprache mit den zuständigen Unfallversicherungsträgern 2017 – nur gültig für das Ehrenamt) **nicht verpflichtend**.

### Durchführung

Eignungsuntersuchung und arbeitsmedizinische Vorsorge sollen nicht zusammen durchgeführt werden, denn sie haben unterschiedliche Zwecke und rechtliche Konsequenzen. Wenn eine Trennung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, müssen die unterschiedlichen Zwecke den Einsatzkräften transparent dargestellt und die Bescheinigungen zur Vorsorge und zur Eignung klar getrennt werden (§ 3 Abs. 3 ArbmedVV). Um unnötige Mehrfacherhebungen und –unter-suchungen zu vermeiden, wird empfohlen, die Eignungsuntersuchung vor der arbeitsmedizinischen Vorsorge durchzuführen und die Ergebnisse der Betriebsärztin / dem Betriebsarzt mitzuteilen (Schweigepflichtentbindung erforderlich).

Eignungsuntersuchungen werden durch geeignete Ärzte durchgeführt. Geeignete Ärzte sind Ärzte, welche die erforderliche Fachkenntnis und die spezielle Ausrüstung nachweisen können. Eignungsuntersuchungen können ebenfalls von einer/m geeigneten Betriebsärztin/-arztarzt oder Kreis-/ Ortsvereinsärztin/-arzt durchgeführt werden.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt durch einen Arbeitsmediziner oder einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin (vgl. § 7 ArbmedVV). In den meisten Fällen ist dies die Betriebsärztin/der Betriebsarzt, die/der entsprechend Anhang 1 der Bundesunternehmen-Unfallverhütungsverordnung (BUV) und DGUV Vorschrift 2 im Verband bestellt sein muss.

Die Eignungsuntersuchung (und erste Vorsorge) muss innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit veranlasst (oder angeboten) werden.

Die Kosten für die Eignungsuntersuchung und die arbeitsmedizinische Vorsorge trägt der Verband, sie dürfen den Einsatzkräften nicht auferlegt werden.

Ausführliche Informationen finden sich in der [DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“](#).



## Eignungsuntersuchungen

### Anlässe zur Feststellung der Eignung / Befähigung

Bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gemäß Punkt 2.6.2 DGUV Regel 100-001:

- das Führen von Fahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
- Arbeiten in unmittelbarer Umgebung von Fahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
- Arbeiten an Maschinen mit ungeschützten, sich bewegenden Maschinenteilen, z. B. Kreissäge, Bohrmaschine, Aufschnittschneidemaschine,
- Umgang mit Gefahrstoffen,
- Elektroarbeiten,
- Arbeiten mit Absturzgefahr,
- Tätigkeiten in Leitwarten und Steuerständen,
- Störungsbeseitigungs- und Wartungsarbeiten

Weitere Anlässe entsprechend der örtlichen Gefährdungsbeurteilung

- Umgang mit Lasten
- Arbeiten in der Höhe
- Tauchen / Überdruck
- Atemschutz(geräte)träger
- ggf. weitere

Für Minderjährige (nach JArbSchG):

- zur Einschätzung der physischen und psychischen Belastbarkeit, damit keine Überforderung eintritt
- bei Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder abwehren können

Für werdende und stillende Mütter (nach MuSchG)



Die sogenannten G-Untersuchungen (Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung) sind keine verbindliche Rechtsgrundlage mehr. Sie sind Handlungsanleitungen für die/den Untersuchende/n.

Tätigkeit / Anlass der Eignungsfeststellung	Umfang	Untersuchende/r	Nachuntersuchungen	Rechtsgrundlage
Führen von Fahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Tätigkeit in deren Umgebung oder Arbeiten an Maschinen oder Tätigkeiten in Leitwarten oder Tätigkeit als Signalfrau/-mann	Allgemeine Helferuntersuchung oder Untersuchung nach <a href="#">Handlungsanleitung zum Grundsatz G25</a> ; umfasst: ärztliches Gespräch und Untersuchung, ggf. Blutentnahme, Hörtest, Sehtest, ggf. Perimetrie	geeignete/r Ärztin/Arzt	mind. alle 3 Jahre	<a href="#">Punkt 2.6.2 DGUV Regel 100-001</a> und Gefährdungsbeurteilung  für Signalfrau/-mann: <a href="#">DGUV Regel 105-002</a>
Arbeiten mit Absturzgefahr, Arbeiten in der Höhe	Allgemeine Helferuntersuchung oder Untersuchung nach <a href="#">Handlungsanleitung zum Grundsatz G41</a> ; umfasst: ärztliches Gespräch und Untersuchung, EKG oder Belastungs-EKG, Hörtest, Sehtest, Perimetrie	geeignete/r Ärztin/Arzt	mind. alle 3 Jahre	<a href="#">Punkt 2.6.2 DGUV Regel 100-001</a> und Gefährdungsbeurteilung
Berufliche Beschäftigung von Minderjährigen	Beauftragte Untersuchung; umfasst: Untersuchungen zum Gewicht, Körperbau, Blutdruck sowie Herz- und Lungenfunktion, Test der Reflexe, des Hör- und des Sehvermögens, ggf. Urinprobe	vom Jugendgesundheitsdienst (Gesundheitsamt) beauftragte Ärztin/Arzt	alle 12 Monate	<a href="#">§ 32 Abs. 1 JArbSchG</a>



Tätigkeit / Anlass der Eignungsfeststellung	Umfang	Untersuchende/r	Nachuntersuchungen	Rechtsgrundlage
Umgang mit Lasten	Helferuntersuchung oder Untersuchung nach <a href="#">Handlungsanleitung zum Grundsatz G46</a> und <a href="#">AMR Nr. 13.2</a>	geeignete/r Ärztin/Arzt	mind. alle 3 Jahre	<a href="#">Punkt 2.6.2 DGUV Regel 100-001</a> und Gefährdungsbeurteilung
Tauchen / Überdruck	Untersuchung nach <a href="#">Handlungsanleitung zum Grundsatz G31</a> ; umfasst: äztl. Gespräch und Untersuchung, Laborwerte (Blut, Urin), Blutdruck und Puls in Ruhe und unter Last, Lungenfunktionstest (Spirometrie), Ergometrie ("Belastungs-EKG"), • Sehtest und Hörtest, Röntgenaufnahme der Lunge (nach Entscheidung des Arztes; bei Erstuntersuchung und danach in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren).	Arbeitsmediziner/in, Betriebsärztin/arzt oder einer/m Ärztin/Arzt mit mind. GTÜM-Diplom I nach den Empfehlungen der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin (GTÜM e.V.) oder fachlich gleichwertiger/m Ärztin/Arzt	mind. alle 12 Monate oder früher: <ul style="list-style-type: none"><li>• nach jedem Tauchunfall,</li><li>• nach jedem Tauchgang, bei dem gesundheitliche Störungen auftraten,</li><li>• wenn vermutet wird, dass die/der Taucher/in den Anforderungen für das Tauchen nicht mehr genügt; dies gilt insbesondere nach schwerer Erkrankung oder Unfallfolgen,</li><li>• auf Wunsch der/s Taucher/in</li></ul>	<a href="#">Punkt 2.6.2 DGUV Regel 100-001</a> und <a href="#">DGUV Regel 105-002</a>
Tragen von <a href="#">Atemschutzgeräten der Gruppe 2</a> (Gerätgewicht zwischen 3 und 5 kg oder Atemwiderstand über 5 mbar) <a href="#">und Gruppe 3</a> (Gerätgewicht über 5 kg)	Untersuchung nach <a href="#">Handlungsanleitung zum Grundsatz G26 - II bzw. - III</a> ; umfasst: ärztliches Gespräch und Untersuchung, Blutentnahme, Lungenfunktion, ggf. Röntgen Lunge, ggf. EKG oder Belastungs-EKG, Hörtest, Sehtest	geeignete/r Ärztin/Arzt	Personen bis 50 Jahre: mind. alle 36 Monate Personen über 50 Jahre: mind. alle 24 Monate (Gerätgewicht bis 5 kg) bzw. mind. alle 12 Monate (Gerätgewicht über 5 kg) sowie jeweils bei Beendigung der Tätigkeit	<a href="#">Punkt 2.6.2 DGUV Regel 100-001</a> und Gefährdungsbeurteilung



Tätigkeit / Anlass der Eignungsfeststellung	Umfang	Untersuchende/r	Nachuntersuchungen	Rechtsgrundlage
Feuchtarbeit, Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen, Dauer > 2 Stunden	Helferuntersuchung oder Untersuchung nach <a href="#">DGUV-Handlungshilfen zu Hauterkrankungen</a> ; umfasst: ärztliches Gespräch und Untersuchung	geeignete/r Ärztin/Arzt oder Hautärztin/-arzt	mind. alle 3 Jahre	<a href="#">Punkt 2.6.2 DGUV Regel 100-001</a> und Gefährdungsbeurteilung
Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung / mit biologischen Arbeitsstoffen (z.B. FSME, HepA, HepB, HepC, Masern)	Helferuntersuchung oder Untersuchung nach <a href="#">Handlungshilfe zum Grundsatz G42</a> umfasst: äztl. Gespräch und Untersuchung, Blutentnahme, ggf. Impfberatung	geeignete/r Ärztin/Arzt	mind. alle 3 Jahre	<a href="#">Punkt 2.6.2 DGUV Regel 100-001</a> und Gefährdungsbeurteilung
Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen oder gesundheitlichen Belastungen	Untersuchung nach <a href="#">Handlungshilfe zum Grundsatz G35</a> ; umfasst äztl. Gespräch und Untersuchung, Blutentnahme, Impf- und Reiseberatung	geeignete/r Ärztin/Arzt, ggf. Reise-/Tropenmediziner/in	mind. alle 3 Jahre	<a href="#">Punkt 2.6.2 DGUV Regel 100-001</a> und Gefährdungsbeurteilung
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten	Helferuntersuchung oder Untersuchung nach <a href="#">Handlungshilfe zum Grundsatz G37</a> und <a href="#">AMR Nr. 14.1</a> ; umfasst: äztl. Gespräch und Untersuchung, Sehtest, Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz	geeignete/r Ärztin/Arzt, ggf. Augenärztin/-arzt	mind. alle 3 Jahre	<a href="#">Punkt 2.6.2 DGUV Regel 100-001</a> und Gefährdungsbeurteilung
ggf. weitere Anlässe je nach Gefährdungsbeurteilung				



## Weitere Beratungs-/Belehrungsanlässe

Anlass / Tätigkeit	Umfang	Untersuchende/r	Nachuntersuchungen	Rechtsgrundlage
Für werdende und stillende Mütter	Ärztliche Beratung und Beurteilung der Arbeitsbedingungen	Betriebsärztin/-arzt	nach ärztlicher Einschätzung	<a href="#">§§ 9 bis 14, 16 MuSchG</a>
Umgang mit und Zubereitung von Lebensmitteln	mündliche und schriftliche Belehrungen	Gesundheitsamt oder vom Gesundheitsamt beauftragte/r Ärztin/Arzt	keine (lebenslang gültig)	<a href="#">§ 43 Abs. 1 IfSG</a> (alte Bescheinigung nach §§ 17/18 Bundes-Seuchengesetz bleibt gültig)

## Arbeitsmedizinische Vorsorge

Nach der Vorsorge erhält die/der Geschäftsführer/in eine Bescheinigung darüber, dass, wann und aus welchem Anlass ein Vorsorgetermin stattgefunden hat und wann die nächste arbeitsmedizinische Vorsorge notwendig ist. Diese Bescheinigung enthält keine Aussage zur gesundheitlichen (Un-)Bedenklichkeit der Tätigkeit für die Einsatzkraft oder deren/dessen Erkrankungen usw. Dies dient einerseits der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und andererseits dazu, dass keine Rückschlüsse oder Spekulationen über den persönlichen Gesundheitszustand der Einsatzkraft getroffen werden können. Auf Wunsch stellt der Betriebsarzt der Einsatzkraft die Ergebnisse zur Verfügung. Die Bescheinigung und die Ergebnisse sollten sorgfältig aufbewahrt werden. Der Betriebsarzt schlägt dem Geschäftsführer ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen vor, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Einsatzkräfte weiter zu verbessern, z.B.

- Hinweise zur persönlichen Schutzausrüstung,
- Hinweise zu weiteren Ausrüstungsbestandteilen, Fahrzeugen und Arbeitsmitteln,
- Hinweise zu organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen (z.B. Betriebsanweisungen, Einsatzplanung),
- Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung.



## Anlässe für die arbeitsmedizinische Vorsorge

(fett = Pflichtvorsorge, sonst Angebotsvorsorge - gilt nicht für das Ehrenamt: hier nur Angebotsvorsorge)

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nach Teil 1 Anhang ArbmedVV, z.B.:

- **Feuchtarbeit > 4 Stunden (Pflicht)** oder > 2 Stunden (Angebot),
- **Benutzung von Naturgummilatelhandschuhen (mit > 30 mg/g im Handschuhmaterial)**

Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach Teil 2 Anhang ArbmedVV, z.B.:

- **in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen bei**
  - Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen hinsichtlich Bordetella pertussis, Hepatitis-A-Virus (HAV), Masernvirus, Mumpsvirus oder Rubivirus,
  - Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV); dies gilt auch für Bereiche, die der Versorgung oder der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen;
- **in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern, ausgenommen Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Kindern:** Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Kindern hinsichtlich Varizella-Zoster-Virus (VZV);
- **in Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Menschen:** Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich Hepatitis-A-Virus (HAV), Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV);
- **in Einrichtungen zur vorschulischen Betreuung von Kindern:** Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu Kindern hinsichtlich Bordetella pertussis, Masernvirus, Mumpsvirus, Rubivirus oder Varizella-Zoster-Virus (VZV);
- **in Notfall- und Rettungsdiensten:** Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV);
- **auf Freiflächen, in Wäldern, Parks und Gartenanlagen, Tiergärten und Zoos:** regelmäßige Tätigkeiten in niedriger Vegetation oder direkter Kontakt zu freilebenden Tieren hinsichtlich Borrelia burgdorferi oder in Endemiegebieten Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus.

Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen nach Teil 3 Anhang ArbmedVV, z.B.:

- Tätigkeiten mit **Lärmexposition**, wenn die oberen **Auslöswerte von Lex,8h = 85 dB(A) (Pflicht)** oder 80 dB(A) (Angebot) beziehungsweise **LpC,peak = 137 dB(C) (Pflicht)** oder 135 dB(C) (Angebot) erreicht oder überschritten werden (z.B. bei Konzerten und Großveranstaltungen), ohne Berücksichtigung der dämmenden Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes;
- **Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigte über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird (Taucherarbeiten);**
- Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind durch
  - Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten,
  - repetitive manuelle Tätigkeiten oder
  - Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen im Knien, in langdauerndem Rumpfbeugen oder -drehen oder in vergleichbaren Zwangshaltungen;



- Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag (Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Belastung durch natürliche UV-Strahlung notwendig!)

Sonstige Tätigkeiten nach Teil 4 Anhang ArbmedVV:

- Tätigkeiten, die das **Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3** erfordern;
- Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige **Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen** (abweichend auch durch Ärzt/innen mit Zusatzbezeichnung Tropenmedizin)
- Tätigkeiten an Bildschirmgeräten (angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens, wenn notwendig augenärztliche Untersuchung, Bereitstellung spezieller Sehhilfen im erforderlichen Umfang, wenn normale Sehhilfen nicht geeignet) sind;
- Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern;

Weitere Anlässe entsprechend der örtlichen Gefährdungsbeurteilung

Anlass / Tätigkeit	Umfang	Untersuchende/r	Wiederholung	Rechtsgrundlage
Umgang mit Lasten	Angebotsvorsorge nach <a href="#">Handlungsanleitung zum Grundsatz G46</a> und <a href="#">AMR Nr. 13.2</a>	Betriebsärztin/-arzt	2. Vorsorge: nach 12 Monaten 3. und weitere Vorsorgen: nach max. 36 Monaten	<a href="#">Teil 3 Anhang der ArbmedVV</a>
Tauchen / Überdruck	Pflichtvorsorge nach <a href="#">Handlungsanleitung zum Grundsatz G31</a> ; siehe Eignung, aber mit stärkerem Fokus auf die persönliche Beratung der Einsatzkraft	Arbeitsmediziner/in, Betriebsärztin/arzt oder einer/m Ärztin/Arzt mit mind. GTÜM-Diplom I nach den Empfehlungen der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin (GTÜM e.V.)	2. Vorsorge: nach 12 Monaten 3. und weitere Vorsorgen: nach max. 36 Monaten	<a href="#">Teil 3 Anhang der ArbmedVV</a> und <a href="#">DGUV Regel 105-002</a>



Anlass / Tätigkeit	Umfang	Untersuchende/r	Wiederholung	Rechtsgrundlage
Tragen von <a href="#">Atemschutzgeräten der Gruppe 1, 2 und 3</a>	Angebots- bzw. Pflichtvorsorge nach <a href="#">Handlungsanleitung zum Grundsatz G26 - I</a> ; siehe Eignung, aber mit stärkerem Fokus auf die persönliche Beratung der Einsatzkraft	Betriebsärztin/-arzt	2. Vorsorge: nach 12 Monaten 3. und weitere Vorsorgen: nach max. 36 Monaten	<a href="#">Teil 4 Anhang der ArbmedVV</a>
Feuchtarbeit, Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen	Angebotsvorsorge (> 2h) bzw. Pflichtvorsorge (> 4 h) nach <a href="#">DGUV-Handlungshilfen zu Hauterkrankungen</a> ; siehe Eignung, aber mit stärkerem Fokus auf die persönliche Beratung der Einsatzkraft	Betriebsärztin/-arzt oder Hautärztin/-arzt	2. Vorsorge: nach 12 Monaten 3. und weitere Vorsorgen: nach max. 36 Monaten	<a href="#">Teil 1 Anhang der ArbmedVV</a>
Verwendung von Naturgummilatexhandschuhen (mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im Handschuhmaterial)	Pflichtvorsorge nach <a href="#">Handlungsanleitung zum Grundsatz G23</a> ; umfasst: ärztliches Gespräch und Untersuchung, aber mit stärkerem Fokus auf die persönliche Beratung der Einsatzkraft	Betriebsärztin/-arzt	2. Vorsorge: nach 12 Monaten 3. und weitere Vorsorgen: nach max. 36 Monaten	<a href="#">Teil 1 Anhang der ArbmedVV</a>
Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung / mit biologischen Arbeitsstoffen (z.B. FSME, HepA, HepB, HepC, Masern)	Helferuntersuchung oder Pflichtvorsorge nach <a href="#">Handlungshilfe zum Grundsatz G42</a> ; siehe Eignung, aber mit stärkerem Fokus auf die persönliche Beratung der Einsatzkraft	Betriebsärztin/-arzt	2. Vorsorge: nach 12 Monaten 3. und weitere Vorsorgen: nach max. 36 Monaten	<a href="#">Teil 2 Anhang der ArbmedVV</a>



Anlass / Tätigkeit	Umfang	Untersuchende/r	Wiederholung	Rechtsgrundlage
Tätigkeiten mit Lärmexposition ab 80 dB(A)	ab 80 dB(A): Angebotsvorsorge und ab 85 dB(A): Pflichtvorsorge nach <a href="#">Handlungshilfe zum Grundsatz G20</a> sowie <a href="#">Handlungshilfe der DGUV</a> umfasst: ärztliches Gespräch und Untersuchung, aber mit stärkerem Fokus auf die persönliche Beratung der Einsatzkraft sowie Hörtest	Betriebsärztin/-arzt	2. Vorsorge: nach 12 Monaten 3. und weitere Vorsorgen: nach max. 36 Monaten	<a href="#">Teil 3 Anhang der ArbmedVV</a>
Tätigkeiten im Freien (intensive UV-Strahlung > 1 Stunde/Tag)	Angebotsvorsorge nach <a href="#">DGUV Handlungshilfen zu Hauterkrankungen</a> und nach <a href="#">AMR Nr. 13.3</a>	Betriebsärztin/-arzt oder Hautärztin/-arzt	2. Vorsorge: nach 12 Monaten 3. und weitere Vorsorgen: nach max. 36 Monaten	<a href="#">Teil 3 Anhang der ArbmedVV</a>
Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen oder gesundheitlichen Belastungen	Pflichtvorsorge nach <a href="#">Handlungshilfe zum Grundsatz G35</a> ; siehe Eignung, aber mit stärkerem Fokus auf die persönliche Beratung der Einsatzkraft	Betriebsärztin/-arzt, ggf. Reise-/Tropenmediziner/in	2. Vorsorge: nach 12 Monaten 3. und weitere Vorsorgen: nach max. 36 Monaten	<a href="#">Teil 4 Anhang der ArbmedVV</a>
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten	Helferuntersuchung oder Untersuchung nach <a href="#">Handlungshilfe zum Grundsatz G37</a> und <a href="#">AMR Nr. 14.1</a> ; siehe Eignung, aber mit stärkerem Fokus auf die persönliche Beratung der Einsatzkraft	geeignete/r Ärztin/Arzt, ggf. Augenärztin/-arzt	2. Vorsorge: nach 12 Monaten 3. und weitere Vorsorgen: nach max. 36 Monaten	<a href="#">Teil 4 Anhang der ArbmedVV</a>
ggf. weitere Anlässe je nach Gefährdungsbeurteilung				



**Wasserwacht**  
Mit Sicherheit am Wasser.

## Impressum

### **Eignung und Vorsorge**

**Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz**

**Stand: 10.05.2022**

### **Herausgeber**

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Bundesleitung Wasserwacht

Carstennstr. 58

12205 Berlin

### **Fachverantwortung**

Katy Völker, Beauftragte für den Arbeitsschutz in der Wasserwacht

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nur zu dienstlichen Zwecken der Wasserwacht erlaubt.

© 2022 Wasserwacht Bundesleitung

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz